

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen (AGB) der Kommunikationsdesignerin Corina Kneller

1.0 Geltungsbereich; Allgemeine Bestimmungen

- 1.1** Die Kommunikationsdesignerin Corina Kneller (nachfolgend „Designer“ genannt) nimmt unter der Firmierung „cono/ Artwork + Design“ am Rechtsverkehr teil und wird ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäfts- und Vertragsbedingungen für ihre Auftraggeber tätig. Diese Bedingungen gelten durch die Auftragserteilung als in allen Teilen anerkannt.
- 1.2** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann als verbindlich vereinbart, wenn der Designer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers ohne Vorbehalt Aufträge ausführt bzw. auftragsgemäß Leistungen erbringt.
- 1.3** Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten lediglich soweit diese seitens des Designers ausdrücklich schriftlich als verbindlich anerkannt werden. Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit fürsorglich ausdrücklich widersprochen.
- 1.4** Nebenabreden sowie Ergänzungen und Abänderungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen stets der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind als unwirksam zu bewerten, sofern deren Wirksamkeit seitens des Designers nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wird.

2.0 Angebot / Zustandekommen des Vertrages

- 2.1** Angebote des Designers sind freibleibend, sofern in dem jeweiligen Angebot nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.2** Der Designer erteilt dem Auftraggeber ein schriftliches Angebot in Form eines Kostenvoranschlags, welcher seitens des Auftraggebers schriftlich angenommen werden muss (Auftragserteilung). Kleinere Aufträge bis zu einem Nettovolumen von 250,00 EUR sowie Aufträge im Rahmen bereits laufender Projekte bedürfen nicht zwingend eines vorherigen Kostenvoranschlags, es sei denn, der Auftraggeber wünscht dies ausdrücklich.
- 2.3** Der Auftraggeber legt dem Designer vor der Ausführung von Vervielfältigungen Korrekturmuster vor bzw. erklärt in Textform die Freigabe des vorgelegten Datensatzes bzw. des Entwurfs/der Reinzeichnung.
- 2.4** Der Auftraggeber verpflichtet sich, stets Kopien der seinerseits dem Designer übergebenen Daten und Unterlagen für sich selbst zu fertigen, um evtl. eine weitere Übertragung sicherzustellen. Sollte es bei dem Übertragungsvorgang zu Verlusten von Daten, Unterlagen etc. übernimmt der Designer hierfür keine Haftung. Der Auftraggeber ist für die ordnungsgemäße und vollständige Übertragung seiner Daten an den Designer ausschließlich verantwortlich.
- 2.5** Als Entwurf vorgelegte Muster, Layouts, Skizzen usw. gelten erst dann verbindlich als Bestandteil des Vertrags, sobald der Designer die Möglichkeit, den Entwurf zu realisieren, in Textform bekannt gibt.
- 2.6** Der Designer ist berechtigt, die in Auftrag gegebenen Arbeiten seitens eines Dritten ausführen zu lassen. Vertragspartner des Auftraggebers bleibt der Designer.

3.0 Preise und Zahlungsbedingungen; Lieferung

- 3.1** Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise. Zusätzlich werden dem Auftraggeber die jeweils geltende Mehrwertsteuer sowie – falls angefallen – Zölle, Lizenzgebühren, Künstlersozialabgaben in Rechnung gestellt. Dies gilt auch dann, falls die o.g. Abgaben nach Auftragsvergabe entstehen bzw. anfallen.
- 3.2** Die vereinbarte Vergütung ist sofort, spätestens 14 Tage nach Zugang der Daten, Dateien, Bilder, Produkte etc. ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.3** Bei Aufträgen, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken sowie Aufträge größeren Umfangs, die einer finanziellen Vorleistung des Designers bedürfen, ist dieser berechtigt, Vorschussrechnungen und/oder Teilabrechnungen in angemessener Höhe zu erteilen, welche ebenfalls nach Maßgabe der Bestimmung des 3.2 zur Zahlung fällig werden.
- 3.4** Das Mitwirken des Auftraggebers bei der Gestaltung oder der Ausführung des Auftrags berechtigt nicht zu einer Rabattierung des Rechnungsbetrags, es sei denn, es ist hierüber etwas abweichendes schriftlich vereinbart worden.
- 3.5** Die Abänderung von fertiggestellten Werken, die Umarbeitung von Reinzeichnungen, Drucküberwachung, Qualitätskontrolle etc. werden nach zeitlichem Aufwand gesondert berechnet. Für den Fall, dass ein Stundensatz berechnet wird, bedarf dies der vorherigen Vereinbarung in Textform.
- 3.6** Lieferverpflichtungen bzw. Übersendungspflichten sind erfüllt, sobald die Ware bzw. die Leistung zur Versendung gelangt ist.
- 3.7** Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese mindestens in Textform vereinbart sind und der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Dokumenten, Erteilung von Freigaben, usw.) ordnungsgemäß und vollständig erfüllt hat.

4.0 Eigentumsvorbehalt

- 4.1** Die seitens des Designers erstellte und gelieferte Ware einschließlich der Datenträger, der Skripten, Skizzen, Reinzeichnungen usw. (Vorbehaltsware) verbleiben in dessen Eigentum, bis sämtliche fällige Verpflichtungen des Auftraggebers aus der zwischen diesem und dem Designer bestehenden Geschäftsverbindung vollständig erfüllt sind.
- 4.2** Der Eigentumsvorbehalt und dessen Bedingungen gelten entsprechend für den im Rahmen des Auftrags vereinbarten Übergang von Nutzungs- und Urheberrechten auf den Auftraggeber.
- 4.3** Die weitere Veräußerung der Vorbehaltsware ist den Auftraggebern ausschließlich im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Auftraggeber von seinen Kunden entsprechende Zahlungen erhält oder die Vorbehaltsware seinerseits lediglich unter Eigentumsvorbehalt seinen Kunden übergibt.
- 4.4** Sofern der Auftraggeber die vorstehend genannten Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, ist der Designer ungeachtet sonstiger Rechte befugt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Auftraggeber hat für diesen Fall kein Recht zum Besitz. Die gesetzlichen Bestimmungen betr. die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.

5.0 Urheberrecht des Designers

- 5.1** Die seitens des Designers im Rahmen des Auftrags hergestellten Werke, Daten, Dateien, Vorlagen, Skizzen, Reinzeichnungen usw. unterliegen dem Urheberrecht. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) gelten auch dann, wenn die gemäß § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht wird.
- 5.2** Die seitens des Designers im Rahmen des Auftrags hergestellten Werke, Daten, Dateien,

Vorlagen, Skizzen, Reinzeichnungen usw. dürfen ohne schriftliche Freigabe des Designers weder im Original noch während der Reproduktion abgeändert oder verwendet werden. Jedwede Nachahmung ist ohne die schriftliche Freigabe durch den Designer unzulässig.

- 5.3** Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung des Designers in Textform.
- 5.4** Bei einem Verstoß gegen eine der vorstehenden Bestimmungen kann der Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ist eine Vergütung nicht oder noch nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart. Ergänzend gelten die §§ 612, 632 BGB zur Bestimmung der üblichen Vergütung.
- 5.5** Der Nachweis eines weiter- und höhergehenden Schadens sowie dessen Geltendmachung bleibt dem Designer unbenommen.
- 5.6** Vorschläge, Anregungen und Ergänzungen des Auftraggebers im Rahmen der Durchführung des Auftrags begründet kein Mit-Urheberrecht des Auftraggebers.
- 5.7** Der Designer behält sich das Recht vor, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Des Weiteren ist er berechtigt, jederzeit – auch wenn er das ausschließliche Nutzungsrecht gewährt hat – Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

6.0 Urheberrechte Dritter; Haftung des Auftraggebers

- 6.1** Der Auftraggeber bestätigt und versichert, dass die von ihm dem Designer zur Verfügung gestellten Dateien, Vorlagen, Bilder, Texte, Grafiken, Dateien etc. im urheberrechtlichen Alleineigentum des Auftraggebers stehen und somit sämtlich frei von Rechten Dritter sind, so dass Dritte in ihren Rechten nicht verletzt werden.
- 6.2** Eine Prüfung des Designers, ob an dem seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Materials Rechte Dritter bestehen, kann nicht stattfinden.
- 6.3** Sollte das seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellte Material (Vorlagen, Dateien, Daten, Bilder, Entwürfe usw.) nicht frei von Rechten Dritter sein, so stellt der Auftraggeber den Designer von sämtlichen Ansprüchen, insbesondere Schadens- und Unterlassungsansprüchen, des Dritten gegen den Designer hinsichtlich der überlassenen Materialien, Daten und Dateien sowie der eingerichteten Domain frei.
- 6.4** Der Designer übernimmt im übrigen keine Haftung für Ansprüche Dritter wegen nicht rechtmäßig im Besitz des Auftraggebers befindlicher Gegenstände, Rechte und Nutzungsbefugnisse.

7.0 Einge kaufte Urheberrechte / Lizenzen

- 7.1** Der Designer kauft anlässlich der Ausführung von Aufträgen u.a. Bild-Lizenzen bei verschiedenen Agenturen (z.B. Shutterstock, Fotolia, usw.) ein. Der Kaufpreis wird an den Auftraggeber weitergegeben und diesem gesondert in Rechnung gestellt, wobei dort die Bezugsquelle und Seriennummer des Fotos, der Datei oder des sonstigen Lizenzgegenstandes in der Rechnung angegeben wird.
- 7.2** Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Lizenzen ausschließlich in dem mit dem Designer vereinbarten Umfang zu nutzen.
- 7.3** Der Designer übernimmt keine Haftung für eine weitergehende nicht vertragsgemäße Nutzung, Verwendung oder Weitergabe dieser Lizenzen durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber stellt den Designer insoweit von sämtlichen Ansprüchen der Bild-Agenturen bzw. sonstiger Lizenzgeber wegen der Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten frei.

8.0 Gewährleistung und Haftung des Designers

- 8.1** Der Designer versichert die Ausführung des Auftrages mit größtmöglicher Sorgfalt und bestem Wissen. Der Designer verpflichtet sich darüber hinaus, die ihm seitens des Auftraggebers überlassenen Dokumente, Daten, Bilder, Vorlagen usw. sorgfältig zu behandeln.
- 8.2** Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel, Falschlieferung oder beträchtlicher Mengenabweichungen sind dem Designer unverzüglich, nach Anlieferung der Ware bzw. Übersendung der Dateien in Textform mitzuteilen. Zunächst nicht erkennbare Mängel der Ware müssen unmittelbar nach der Entdeckung derselben schriftlich gerügt werden.
- 8.3** Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz andere Ausschlussfristen vorsieht sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für den Fall einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Designers und hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen wegen arglistig verschwiegener Mängel.
- 8.4** Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen und die Hemmung bzw. den Neubeginn der insoweit maßgeblichen Fristen bleiben unberührt.
- 8.5** Für den Fall begründeter Beanstandungen ist der Designer zunächst zur zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware berechtigt.
- 8.6** Beruht ein Mangel darauf, dass die dem Designer seitens des Auftraggebers überlassenen Vorlagen, Muster, Dateien o.ä. fehlerhaft oder unvollständig sind, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Sämtliche seitens des Designers auf der Grundlage des Auftrages erbrachten Leistungen sind in diesem Fall in vollem Umfang zu vergüten.
- 8.7** Für die seitens des Auftraggebers freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen übernimmt der Designer keine Haftung. Der Auftraggeber bestätigt mit der Freigabe die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Werkes.

9.0 Geltungserhaltende Klausel; Sonstige Bestimmungen

- 9.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen und des Vertrages unberührt.
- 9.2** In Ansehung sämtlicher Rechtsgeschäfte aus diesen Bedingungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen betr. den Internationalen Warenverkauf (CISG) sowie sonstiger internationaler Vereinbarungen.
- 9.3** Erfüllungsort für sämtliche vertraglich und gesetzlich geschuldete Leistungen ist Ubstadt-Weiher. Als Gerichtsstand wird Bruchsal vereinbart, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Sondervermögen ist. Gleichwohl ist der Designer berechtigt, alternativ hierzu an dem Ort des Sitzes bzw. der Niederlassung des Auftraggebers zu klagen.